

BERATEN

Tilmann Speck ist Vorstand der Stuttgarter Plan F Finanzdienstleistungen AG. Der Diplom-Volkswirt und Gründer von Plan F gilt als ausgewiesener Experte für die betriebliche Altersversorgung.



Dringend handeln bei der Chefrente

Pensionszusagen sind für viele Führungskräfte ein beliebtes Instrument zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung. Durch das neue Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) kann die „Chefrente“ allerdings zur Belastung für Unternehmen werden. Am 3. April dieses Jahres hat der Bundesrat der Gesetzesfassung des Deutschen Bundestags vom 26. März zugestimmt und damit die größte Reform des Handelsrechts der vergangenen 20 Jahre besiegelt. Diese Reform verschärft die Problematik der Pensionszusagen in bisher nicht da gewesener Weise. Durch das BilMoG kommt es – wie Wirtschaftsprüfungsgesellschaften prognostizieren – zu einem Anstieg der Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz von bis zu 70 Prozent. Die Steuerbilanz bleibt unberührt. Die Unternehmen sind den Auswirkungen des BilMoG aber nicht hilflos ausgeliefert: Sie können auf die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen reagieren, indem sie erstens die Pensionszusage auslagern oder zweitens eine kongruente Rückdeckung aufbauen.

Die Auslagerung von Pensionsverpflichtungen kann hervorragend über einen Pensionsfonds dargestellt werden. Dieser bietet Unternehmen seit Inkrafttreten des Altersvermögensgesetzes am 1. Januar 2002 die Möglichkeit, Pensionsverpflichtungen aller Versorgungsberechtigten steuerlich flankiert aus der Bilanz herauszulösen. Hierbei muss man zwischen versicherungsförmigen und nicht versicherungsförmigen Pensionsfonds unterscheiden. Während die Kosten bei der Auslagerung in einen versicherungsförmigen Pensionsfonds häufig das Doppelte der bilanzierten Pensionsrückstellungen betragen, kann der Liquiditätsabfluss beim Auslagern in einen nicht versicherungsförmigen Pensionsfonds begrenzt werden.

In beiden Fällen ist jedoch Kapital erforderlich, um diesen Schritt realisieren zu können. Aus diesem Grund bleibt vielen Unternehmen nur die Möglichkeit einer teilweisen Auslagerung, in manchen Firmen ist selbst dies nicht möglich. Hier kann durch den sukzessiven Aufbau einer kongruenten Rück-

deckung eine Entschärfung der bilanziellen Probleme erreicht werden. Durch das BilMoG besteht nämlich die Möglichkeit, die Altersversorgungsverpflichtungen mit Vermögenswerten aus einer Rückdeckung zu saldieren. Auch wenn eine Auslagerung aus Liquiditätsgründen nicht möglich ist, gibt es für die betroffenen Unternehmen somit trotzdem Handlungsalternativen.

Welche der beschriebenen Möglichkeiten für das jeweilige Unternehmen die geeignetste ist, kann nur nach einer umfassenden Analyse beurteilt werden. Hierbei ist ein enges Zusammenspiel zwischen Steuerberater, Rechtsberater und Finanzberater empfehlenswert. Grundlage ist stets die Darstellung der bilanziellen Auswirkungen durch den Steuerberater. Ergänzend empfiehlt sich das Konsultieren eines Rechtsberaters, der eventuell vorhandene arbeitsrechtliche Lücken erkennt und behebt. Schließlich kommt auch dem Finanzberater eine wichtige Bedeutung zu. Dieser zeigt die Möglichkeiten der Auslagerung oder Ausfinanzierung auf. _____

Der LVI informiert

Zum Thema Chefrente und zu den Auswirkungen des neuen Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes veranstaltet der Landesverband der Baden-Württembergischen Industrie (LVI) am 12. Oktober von 14 bis 18 Uhr in Ostfildern ein Seminar. Dort werden Dr. Tilo Huber, Rechtsanwalt der Kanzlei Stahl & Kessler, und Lars Golatka, Leiter Institutionelle Kunden der Generali Versicherungen und Pensor Pensionsfonds AG, über rechtliche Rahmenbedingungen, Änderungen durch das BilMoG und mögliche Lösungsansätze informieren. Die Seminargebühr beträgt 125 Euro, damit abgedeckt sind auch Verpflegung und Seminarunterlagen. Weitere Informationen erhalten Interessierte bei der LVI-Verbandsgeschäftsstelle (Ansprechpartnerin: Tosca Sibylle Marckmann, Telefon: 0711/32 73 25 17, E-Mail: marckmann@lvi.de).
